

Satzung über die Aufgaben und Befugnisse des/der ehrenamtlichen Beauftragten für Inklusion

Präambel

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.

Rat und Verwaltung der Gemeinde Much sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Much gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Desweiteren verdeutlicht die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren, also Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit in der Gemeinde Much noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Durch die Beteiligung des/der ehrenamtlichen Beauftragten für Inklusion an der Entwicklung der Gemeinde Much soll diese sich in Zukunft zu einer barrierefreien und inklusiven Gemeinde entwickeln.

Für die nähere Bestimmung, wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen werden soll, hat der Rat der Gemeinde Much gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ziel der Gemeinde Much

Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie älteren Menschen am Leben in der Gesellschaft auch auf örtlicher Ebene zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Ferner sollen die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert werden.

§ 2

Bestellung einer/eines Beauftragten für Inklusion und eines Stellvertreters

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse der v. g. Personengruppen zu beraten und zu unterstützen, bestellt der Rat der Gemeinde Much eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Inklusion.
2. Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Inklusion übt ihr/sein Amt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine Beendigung erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Gemeinderat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Beauftragte/n für Inklusion.
3. Die/der Beauftragte für Inklusion übt ihr/sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie/er ist Mittler/in zur Gemeindeverwaltung. Diese Funktion wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Much ausgeübt.

4. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode eine/n stellvertretende/n Beauftragte/n für Inklusion. Diese/r unterstützt die/den Beauftragte/n für Inklusion ehrenamtlich bei der Arbeit.

§ 3 Aufgaben

Der/dem Beauftragten für Inklusion werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ansprechpartner/in für die Belange behinderter sowie älterer Menschen und deren Familien in der Gemeinde Much.
- b) Sie/er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderungen sowie älterer Menschen. Sie/er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann sie/er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen hinweisen und vermittelnd einwirken.
- c) Die/der Beauftragte für Inklusion hat die Belange von Menschen mit Behinderung sowie älterer Menschen zu wahren und durchzusetzen. Sie/er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
- d) Die/der Beauftragte für Inklusion achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- e) Sie/er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf
 - in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen,
 - Barrieren abzubauen und
 - insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt werden.

§ 4 Sprechstunden

1. Jede/r Mucher Bürger/in hat das Recht, mit der/dem Beauftragten für Inklusion unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Bei Bedarf führt die/der Beauftragte für Inklusion Sprechstunden durch. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Much die Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.

§ 5 Informationsrecht und Befugnisse

1. Die/der Beauftragte für Inklusion ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und dem/der Bürgermeister/in wahrzunehmen.
2. Die/der Beauftragte für Inklusion kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen in der Gemeinde Much berühren könnten, ist die/der Beauftragte für Inklusion hierüber rechtzeitig zu informieren.
4. Der/dem Beauftragten für Inklusion ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde Much gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter oder älterer Menschen geht.
5. Alle Fachbereiche der Verwaltung haben die/den Beauftragte/n für Inklusion in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
6. Die/der Beauftragte für Inklusion hat ein Teilnahme- und Rederecht in den nachfolgend aufgeführten Gremien der Gemeinde Much: Gemeinderat, Haupt- und Finanzausschuss, Betriebsausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales, Unterausschuss „Inklusion und Demografie“, Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur, Planungs- und Verkehrsausschuss, Straßen- und Wegeausschuss, Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.

§ 6 Tätigkeitsbericht

Die/der Beauftragte für Inklusion erstattet dem Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales der Gemeinde Much einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die/der Beauftragte für Inklusion erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Entschädigung für die Schiedsperson. Weitere Kostenerstattungen für Sach- und Hilfsmittel und Weiterbildung erfolgen in Absprache mit der Verwaltung.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.11.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.